

## Merkblatt

# Erläuterungen zur Einstufung ab Januar 2023

## (für die nach dem Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL) angestellten Lehrpersonen, Schulleitungen, Assistenzpersonen und externe Fachpersonen)

Der Lohn der Lehrpersonen und der Schulleitungen der Volksschule (Assistenz- und externe Fachpersonen sind unter Lehrpersonen subsumiert) berechnet sich aufgrund der Lohnstufe der Funktion und der individuellen Erfahrungsstufe. Die Einstufung erfolgt durch die Anstellungsbehörde gemäss den geltenden Rechtsgrundlagen.

Die Lehrpersonen werden aufgrund ihrer Aufgaben und Tätigkeiten eindeutig einer definierten und bezeichneten Funktion zugewiesen. Die Zuordnung der Lohnstufe erfolgt aufgrund der entsprechenden Funktionsbezeichnung (§ 5 Lohndekret Lehrpersonen, LDLP). Der individuelle Brutto-Jahreslohn innerhalb der Lohnstufe wird anhand der Lohnstabelle aufgrund der Erfahrungsstufe (§ 6 LDLP) festgelegt. Bei der Ermittlung der Erfahrungsstufe werden die für die Funktion relevante Berufs- und Lebenserfahrung berücksichtigt (§ 9 LDLP).

Die Erfahrungsstufe bleibt nach einem Austritt während zwölf Monaten gültig. Erfolgt nach einem Austritt innerhalb dieser Frist eine Anstellung am bisherigen oder an einem anderen Schulort, muss keine Neueinstufung vorgenommen werden. Ist eine angestellte Lehrperson an mehreren Schulorten in der gleichen Funktion tätig, erhält sie überall die gleiche Erfahrungsstufe.

### Personendaten (A)

#### SV-Nummer

Die Sozialversicherungsnummer dient der Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge und der eindeutigen Identifikation der angestellten Person. Die SV-Nummer besteht aus 13 Ziffern (756.XXXX.XXXX.XX). Sie ist als Information auf der Schweizerischen Krankenversicherungskarte aufgeführt.

#### Geburtsdatum

Das Geburtsdatum (Alter) ist für die Berechnung der übrigen Erfahrungen relevant. Es muss eine Ausweiskopie (ID, Pass, Bewilligung etc.) als Nachweis eingereicht werden. Dies erfolgt über den Antrag Einstufung Neuanstellung in der Fachapplikation ALSA (Administration Lehrpersonen Schulen Aargau).

### Angaben zur Stelle (B)

#### Anstellungsbeginn

Für die Berechnung der Erfahrungsstufe ist das Alter im Jahr des Anstellungsbegins relevant.

#### Funktionsbezeichnung

Anhand der Funktion wird das Minimalalter ermittelt, welches für die Berechnung der Erfahrungsstufe relevant ist.

#### Quereinsteiger/in

Quereinsteigende definieren sich wie folgt:

- Abgeschlossene Erstausbildung in einem anderen Beruf
- Berufserfahrung im Umfang von 300 Stellenprozenten (3 Jahre à 100 % oder Teilzeitpensum über einen entsprechend längeren Zeitraum)
- Studienstart an einer pädagogischen Hochschule im 30. Altersjahr oder später (ohne Studienabschluss fällt bis zur Erlangung des Diploms ein Lohnabzug an)

---

Der Studienstart ist im Rahmen der Lohneinstufung (Einstufung Neuanstellung) in ALSA mit einer Immatrikulations- oder Studienbestätigung zu belegen. Die Quereinsteigenden-Einstufung ist nur in den Funktionen der Kindergarten-, Primar- und Sekundarstufe I sowie als Instrumentallehrperson Volksschule möglich.

---

## Bestimmung der Erfahrungsstufe (C)

---

### Erfahrungsstufe

Innerhalb der Lohnstufen werden alle Lehrpersonen und Schulleitungen der Volksschule nach ihrer Erfahrung eingestuft. Die Erfahrungsstufe wird aus der Summe der angerechneten Jahre in den Bereichen der beruflichen Erfahrung und der übrigen Erfahrungen ermittelt (§ 9 LDLP). Eine Erfahrungsstufe ist schulortunabhängig für unterschiedliche Funktionen (in der gleichen oder in unterschiedlichen Lohnstufen) gültig, wenn Minimalalter und Festlegung der anrechenbaren Erfahrung identisch sind (z.B. Lehrperson Kindergarten und Lehrperson Primarschule).

---

### Maximal mögliche Erfahrungsjahre

Die Differenz zwischen dem Alter im Kalenderjahr zum Zeitpunkt des Anstellungsbegins und dem Minimalalter der Funktion ergibt die maximal möglichen Erfahrungsjahre (§ 7 Abs. 1 LDLP).

---

### Minimalalter der Funktion

Das Alter beim möglichen Ausbildungsabschluss (Anhang 3 LDLP) pro Funktion bildet die Grundlage zur Berechnung der maximal möglichen Erfahrungsjahre.

---

### Berufliche Erfahrung

Die berufliche Erfahrung entspricht der zur Ausübung der Funktion anrechenbaren beruflichen Erfahrung. Je nach Funktion werden Unterrichtserfahrung, funktionspezifische schulische Erfahrung, funktionspezifische berufliche Erfahrung und Schulleitungserfahrung angerechnet. Die berufliche Erfahrung wird für die Bestimmung der Erfahrungsstufe zu 80 % angerechnet (siehe auch Detailinformationen [E], Seite 4).

---

### Übrige Erfahrungen

Die übrige Erfahrung deckt die ausserschulische, nicht funktionspezifische berufliche Erfahrung sowie die Lebenserfahrung (Alter) ab. Für die Bestimmung der Erfahrungsstufe wird die übrige Erfahrung zu 40 % (60 % bei Quereinsteigenden und Assistenzpersonen) angerechnet.

---

## Lohnabzug (D)

---

### Lohnabzug

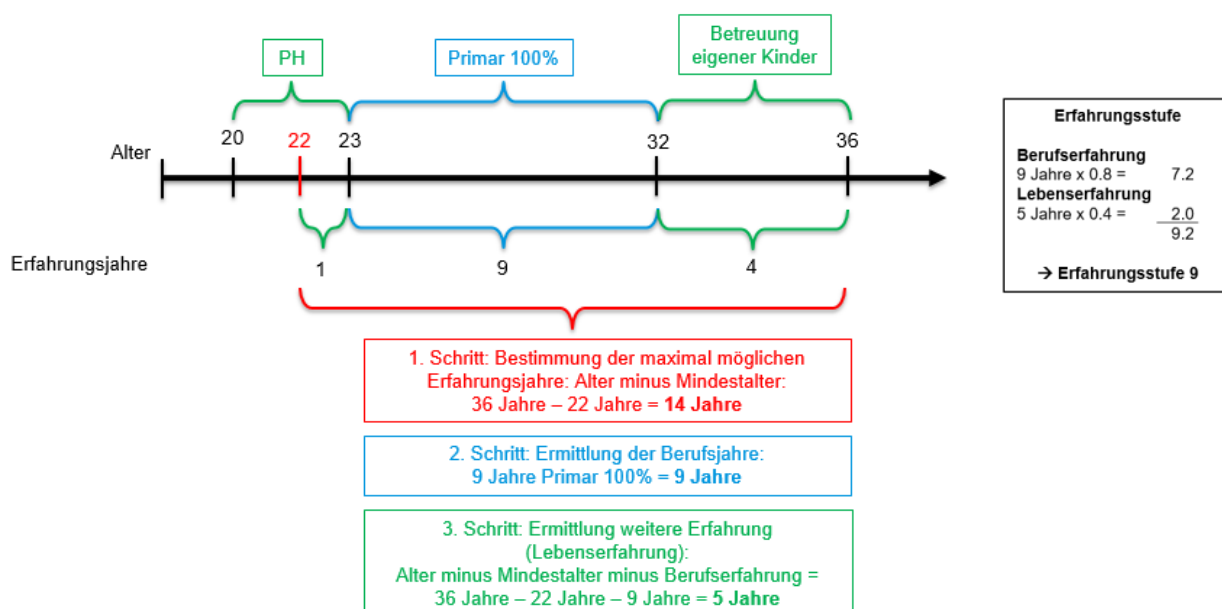
Ein Lohnabzug ist vorzunehmen, wenn die zur Ausübung der Funktion massgebende Qualifikation nicht vorhanden ist (siehe auch Detailinformationen [E], Seite 4). Der Lohnabzug beträgt mindestens 5 % und höchstens 10 % bis zur Erlangung des erforderlichen Diploms oder längstens für eine befristete Übergangszeit von fünf Jahren. Die Frist gilt pro Anstellungsvertrag (Lohnfunktion) und Anstellungsbehörde. In begründeten Fällen kann das zuständige Departement in Ansprache mit der Anstellungsbehörde auf die Festsetzung eines Lohnabzugs verzichten (§ 9 Abs. 3f. LDLP).

---

## Beispielrechnung zur Bestimmung der Erfahrungsstufe

Eine 36-jährige Lehrperson wird in der Funktion "Lehrperson Primarstufe / Einschulungsklasse" angestellt. Das Alter beim möglichen Ausbildungsabschluss beträgt 22 Jahre (Mindestalter). Zuerst werden die **maximal möglichen Erfahrungsjahre** ermittelt, indem das Mindestalter vom effektiven **Alter** abgezogen wird (im Beispiel Schritt 1; 14 Jahre). Im zweiten Schritt wird geprüft, wie viele der 14 Jahre den Kriterien der **Berufserfahrung** entsprechen. Im Beispiel hat die Lehrperson ab dem Alter 23–32 als Lehrperson gearbeitet. Dies ergibt neun Berufsjahre. Im dritten Schritt werden die Jahre ohne Berufserfahrung im schulischen Bereich berechnet. Dabei werden die Jahre addiert, in welchen eine Person zwischen Mindestalter und heutigem Alter nicht oder mit weniger als 30 Stellenprozent als Lehrperson tätig war.

Im Beispiel ergibt dies fünf Jahre, wobei das letzte Jahr an der Pädagogischen Hochschule und die vier Jahre während der Betreuung der eigenen Kinder als **Lebenserfahrung** angerechnet werden. Für die Berechnung der **Erfahrungsstufe** wird nun die Anzahl der Berufsjahre zu 80 % berücksichtigt (= 7,2). Dieser Wert wird mit der Berücksichtigung der zu 40 % angerechneten Lebenserfahrung addiert (= 2,0). Dies ergibt die Summe 9,2. Die Summe der gewichteten Erfahrungsjahre wird auf eine ganze Zahl **kaufmännisch gerundet** und bestimmt die individuelle Zuordnung zu einer Erfahrungsstufe des Normverlaufs gemäss § 6 Abs. 2 LDLP. Im vorliegenden Beispiel resultiert die Erfahrungsstufe 9 für die 36-jährige Lehrperson.



**Beispiel eines Einstufungsformulars:**



Schule Menziken

13.09.2021

**ERMITTLUNG DER EINSTUFUNG**

**Personendaten**

SV-Nummer 756.9879.8798.70  
 Name, Vorname Schweizer Kurt  
 Geburtsdatum 01.04.1995



**Angaben zur Stelle**

Anstellungsbeginn 01.02.2022  
 Funktionsbezeichnung Lehrperson Kindergarten  
 Quereinsteiger:in Nein



**Bestimmung der Erfahrungsstufe**

Berechnung übrige Erfahrung	Jahre
Alter	27
- Minimalalter der Funktion	-22
<b>= Maximal mögliche Erfahrungsjahre</b>	<b>5</b>
- Total anrechenbare berufliche Erfahrung	-0
<b>= Total relevante Jahre für anrechenbare übrige Erfahrungen</b>	<b>5</b>



Gewichtung Erfahrungsjahre zur Ermittlung der Erfahrungsstufe	Total Jahre	Anrechnung zu	Angerechnete Jahre
Berufliche Erfahrung	0	0%	0
Übrige Erfahrungen	5	40%	2.0
<b>Erfahrungsstufe (E)</b>			<b>2</b>

Lohnabzug Ja



**Detailinformationen zum Einstufungsformular:**

**Erforderliches Diplom**

Datum	Bezeichnung	Fachhochschule / Uni



**Berufliche Erfahrung**

Zeitraum	Funktion	Schulstufe	Schule, Ort	Art	Pensum	Tage im Zeitraum

**Berufliche Erfahrung (Kleinstpensen)**

**Pensengruppe {Funktion} ({Art})**

Zeitraum	Schulstufe	Schule, Ort	Pensum	Tage im Zeitraum

## Detailinformationen (E)

### Diplom

Das Diplom dient dem Nachweis der zur Ausübung der entsprechenden Funktion massgebenden Qualifikation. Es ist nur das zur Ausübung der Funktion relevante Diplom zu erfassen. Ist das zur Ausübung der Funktion erforderliche, stufengerechte Diplom nicht hinterlegt, ist ein zwingender Lohnabzug vorzunehmen.

### Berufliche Erfahrung

Die berufliche Erfahrung wird in vier verschiedene Arten aufgeteilt und je nach Funktion berücksichtigt (vgl. Tabelle).

**Unterrichtserfahrung (UE):** Unterrichtserfahrungen werden nur angerechnet, wenn sie an einer öffentlichen Schule oder an einer staatlich anerkannten Privatschule in der Schweiz oder im Ausland gemacht wurden. Die Unterrichtserfahrung wird unabhängig der Schulstufe von der einzustufenden Funktion berücksichtigt.<sup>1</sup>

**Funktionsspezifische schulische Erfahrung (SE):** Fachspezifische relevante Berufserfahrung innerhalb des schulischen Bereichs (konkret Erfahrung als Assistenzperson beziehungsweise externe Fachperson).

**Funktionsspezifische berufliche Erfahrung (BE):** Ausserschulische, jedoch fachspezifische relevante Berufserfahrung. (Beispiele: Im Sprachheilunterricht wird die Erfahrung in anderen logopädisch-therapeutischen Settings anerkannt. Bei Lehrpersonen Mittelschulen wird ausserschulische Berufserfahrung, die für einen qualitativ hochstehenden Unterricht wichtig ist, anerkannt. Möglich sind Tätigkeiten mit einem vergleichbaren Anforderungsniveau wie der Unterricht an einer Mittelschule z.B. wie Journalismus für Unterricht in Deutsch oder Geschichte, Versicherungsmathematik für den Unterricht Mathematik, Forschungsarbeit in den zu unterrichtenden Fächern etc.)

**Schulleitungserfahrung (SL):** Berufliche Erfahrung an der Volksschule in der Funktion als Stufen-, Standort- oder Hauptschulleitung sowie Fachspezialist/in Schulleitung Volksschule.

### Übersicht anrechenbare berufliche Erfahrung nach Funktion (gemäss Anhang 2 VALL)

Anrechenbare berufliche Erfahrung	Lehrpersonen (LP) Volksschule	Quereinsteiger/in	LP Sekundarstufe II LP Tertiärstufe Sprachheilunterricht	Schulleitungen	Assistenzpersonen	Externe Fachpersonen I + II
<b>Unterrichtserfahrung</b>	80 %	80 %	80 %	80 %	80 %	80 %
<b>Funktionsspezifische schulische Erfahrung</b>	-		-	-	80 %	80 %
<b>Funktionsspezifische berufliche Erfahrung</b>	-		80 %	-	-	80 %
<b>Schulleitungserfahrung</b>	80 %	80 %	80 %	80 %	-	-
<b>Übrige Erfahrung</b>	40 %	60 %	40 %	40 %	60 %	40 %

<sup>1</sup> Jegliche Art von Praktika sowie die Tätigkeit an einer Volkshochschule, im Erwachsenenbereich oder im Rahmen einer privaten Schulung (z.B. Unterricht der eigenen Kinder) wird nicht als Unterrichtserfahrung berücksichtigt. Diese Tätigkeiten beziehungsweise Anstellungen werden im Rahmen der übrigen Erfahrung gemäss Anhang 2 VALL ohne Nachweis zu 40 % angerechnet.

---

### **Anforderungen an anrechenbare Anstellungen:**

- Beschäftigungsgrad (Pensum) von mindestens 30 % (für mehrere Stellenpensum <30 % mit parallelen Laufzeiten, siehe Kleinstpensum)
- Lückenlose Dauer eines einzelnen Anstellungsverhältnisses von mindestens 180 Tagen
- Schriftlicher Nachweis (Arbeitszeugnis/-bestätigung, Anstellungsvertrag etc.)

Erfahrung wird frühestens ab 1. Januar des Kalenderjahres angerechnet, in welchem das Minimalalter der Funktion erreicht wurde.

---

### **Funktionswechsel**

---

#### **Erleichterte Einstufung bei Funktionswechsel**

Wechselt eine bereits im Kanton Aargau angestellte Lehrperson, für die der Kanton den Lohn direkt an die betreffende Lehrperson auszahlt, die Funktion, erfolgt ein vereinfachtes Einstufungsverfahren. Die Lehrperson übernimmt in der neuen Funktion ihre Erfahrungsstufe aus der bisherigen Funktion, korrigiert um die Differenz der Minimalalter zwischen den beiden Funktionen. Der schriftliche Nachweis der beruflichen Erfahrung entfällt. Die so ermittelte neue Erfahrungsstufe ist zudem vorteilhafter für die Lehrperson als eine vollständige Neueinstufung.

Hat eine Lehrperson bereits Einstufungen in mehr als einer Funktion, wird von der Einstufung mit der höchsten Erfahrungsstufe ausgegangen.

---

### **Ausnahmeregelung**

---

#### **Erleichterte schriftliche Nachweise für Personen mit Jahrgang 1962 und älter (befristete Ausnahmeregelung)**

Als Nachweis der beruflichen Erfahrung von Personen mit Jahrgang 1962 und älter genügt bei den betroffenen Personen eine Eigendeklaration (z.B. Lebenslauf mit Angaben zu Pensum und Zeitraum pro Anstellung) der Lehrperson als schriftlicher Nachweis der beruflichen Erfahrung. Auch bei diesen Fällen gelten die bestehenden Regeln bezüglich Anrechnung der beruflichen Erfahrung.

---

### **Kleinstpensum**

Als Kleinstpensum gelten Anstellungen mit einem Stellenpensum von weniger als 30 %. Mehrere Kleinstpensum der gleichen Funktion und parallelen Laufzeiten werden zusammengerechnet, sofern sie die nachfolgenden Anforderungen erfüllen.

---

#### **Anforderungen an anrechenbare Anstellungen:**

- Lückenlose Dauer eines einzelnen Anstellungsverhältnisses von mindestens 180 Tagen
- Stellenpensum von maximal 29 % (für Stellenpensum ab 30 % siehe berufliche Erfahrung)
- Schriftlicher Nachweis (Anstellungsvertrag, Arbeitszeugnis/-bestätigung etc.)

---

## **Rechtliche Grundlagen**

---

### **GAL**

Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL) vom 17. Dezember 2002 (SAR 411.200)

---

### **LDLP**

Dekret über die Löhne der Lehrpersonen (Lohndekret Lehrpersonen, LDLP) vom 24. August 2004 (SAR 411.210)

---

### **VALL**

Verordnung über die Anstellung und Löhne der Lehrpersonen (VALL) vom 13. Oktober 2004 (SAR 411.211)

---

## Weiterführende Informationen

---

### Ansprechperson

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Schulleitung oder an die Schulverwaltung beziehungsweise an den Personaldienst Lehrpersonen (062 835 20 88, arcus.support@ag.ch).

---

### Dokumente

#### Informationen Ablauf Einstufungsverfahren

<https://www.schulen-aargau.ch/media/schulen-aargau/schulorganisation/ressourcenplanung/anstellung/bksvs-informationen-ablauf-einstufungsverfahren.pdf>

#### Lohntabelle gültig ab 1. Januar 2023 (Anhang 1 LDLP)

<https://www.schulen-aargau.ch/media/schulen-aargau/schulorganisation/personalfuehrung/anstellungsbedingungen/bks-lohntabelle-lehrpersonen-ab-2023.pdf>

#### Tabelle Funktionen mit Minimalalter und Lohnstufe (Anhang 3 LDLP)

<https://www.schulen-aargau.ch/media/schulen-aargau/schulorganisation/personalfuehrung/anstellungsbedingungen/bks-lohnstufe-pro-funktion.pdf>

#### Übersicht Funktionsbeschriebe (Funktionsstruktur)

<https://www.schulen-aargau.ch/media/schulen-aargau/schulorganisation/personalfuehrung/anstellungsbedingungen/bks-funktionsbeschriebe-lohnssystem.pdf>

#### Information zwingender Lohnabzug bei fehlender Qualifikation

[bksvs-information-zwingender-lohnabzug-bei-fehlender-qualifikation.pdf \(schulen-aargau.ch\)](https://www.schulen-aargau.ch/media/schulen-aargau/schulorganisation/personalfuehrung/anstellungsbedingungen/bksvs-information-zwingender-lohnabzug-bei-fehlender-qualifikation.pdf)